



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Farbice von: Zur Geschichte der algerisch-marokkanischen Grenze

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Geschichte der algerisch-marokkanischen Grenze

Von Ch. Freiherrn von Fabrice



Ohne Zweifel erstreben die offiziellen französischen Regierungs-
kreise mit aller Loyalität die Durchführung des Algecirasproto-
kolls, und dies um so mehr, als die Republik gegenwärtig auf
dem Gebiete der inneren Politik so große Schwierigkeiten zu
überwinden hat. Während jedoch in frühern Jahrhunderten die
den Gang der Geschichte bestimmenden Kräfte oft verborgen blieben und hinter
religiösen, dynastischen, diplomatischen oder militärischen Motiven zurückzutreten
schienen, drängt sich in neuerer Zeit der Einfluß der führenden Finanzmächte,
das brutale wirtschaftliche Interesse, die Brot- und Magenfrage als einzig
regulierendes Leitmotiv der gesamten Weltpolitik immer unverhüllter hervor.
So kann es nicht unbeachtet bleiben, daß sich in Paris viele und einflußreiche
Vertreter einer aggressiven Kolonialpolitik, die vor allem Marokko längt als
eine sichere Beute, ein Gebiet für großartige Finanzoperationen und lukrative
Unternehmen aller Art betrachteten, nur sehr widerstrebend mit der wichtigsten,
durch die Konferenz erreichten deutschen Errungenschaft abgefunden haben: daß
die Zukunft des „abendländischen Chinas“ nicht durch Sonderabkommen zweier
Interessenten geregelt werden darf, sondern daß alle am Welthandel vor-
herrschend beteiligten Völker das Recht haben und es ihrer Würde schuldig
sind, bei der wirtschaftlichen Erschließung dieses reichen Produktionsgebiets
mitzuwirken, nachdem die seit 1668 über ganz Marokko herrschende Filali-
dynastie seit länger als einem Jahrhundert das Land systematisch vom Welt-
verkehr abgesondert hatte, sodaß es endlich auf eine Stufe der Barbarei und
Ohnmacht herabgesunken ist, die mit seinen natürlichen Hilfsquellen, seiner
Lage als Schlüssel zum Mittelmeer sowie der geistigen Begabung seiner Be-
wohner in grellem Widerspruche steht.

Ehemals trieb der Hunger die Völker dazu, sich bei passender Gelegen-
heit auf ihre Nachbarn zu stürzen. Der moderne Mensch glaubt seine hab-

gierige Begehrlichkeit unter allerlei „historischen Rechten“ oder den „Forderungen der Kultur“ verstecken zu müssen. Obschon bei dem marokkanischen Reorganisationswerke Frankreich und Spanien eine vorherrschende Stellung eingeräumt wurde, zunächst in der wichtigen Polizeifrage, konnte ein solches Zugeständnis doch gewisse Pariser Geschäftspolitiker und Kolonialspekulanten nur wenig befriedigen, die seit Jahrzehnten bei allen feierlichen Gelegenheiten immer des Beifalls ihrer Zuhörer sicher waren, wenn sie im Brustton der Überzeugung von der hohen Kulturmission Frankreichs in Marokko sprachen und weiter ausführten, daß der Besitz Algeriens der Republik hierzu Rechte gäbe und Pflichten vor allen andern Staaten auferlege; daß die Sicherheit des französischen Nordafrikas durchaus die Errichtung einer französischen Schutzherrschaft über das Scherifreich fordere, denn von Tripolis bis zum Ozean und zum Niger könne und dürfe Frankreich keiner andern Macht Einfluß gestatten. Mit dem Besitz der Hälfte des Maghrib-el-asfa (des arabischen Far West) forderte und begründete man so ein Unrecht auf ein seit ältesten Zeiten immer unabhängiges Land nur deshalb, weil es der Grenznachbar von Algerien ist. Zur Beruhigung der französischen Steuerzahler erfand man die *pénétration pacifique*, obgleich in Wahrheit Frankreich weniger als jede andre christliche Großmacht in der Lage wäre, eine solche „Kulturmission“ auf friedlichem Wege durchzuführen, da die fanatisch freiheitsliebende Bevölkerung Marokkos in Spanien und Frankreich recht wohl die eigentlichen Bedroher ihrer nationalen Selbständigkeit erkannte. Auch kann man den Marokkanern gewiß nicht ganz Unrecht geben, wenn sie in jedem europäischen, besonders französischen Reisenden einen Spion und Vorläufer der Eroberungskolonnen zu sehen glaubten!

Offiziös wird hervorgehoben, daß die Frage der Sicherheit der süd-oranischen Grenze außerhalb des Programms der Arbeiten der Konferenz von Algéciras geblieben ist. Frankreich hat sich dort seine volle Aktionsfreiheit bewahrt. Während nun die offiziellen Berichte im allgemeinen beruhigend lauten und eine friedliche Ordnung der verworrenen Verhältnisse erhoffen lassen, kommen aus diesen mißvergnügten französischen Kolonial- und Spekulantenkreisen neuerdings zahlreiche alarmierende Nachrichten über die Zustände in jenen Grenzgebieten, marokkanische Rüstungen zum „heiligen Kriege“ und bald zu erwartende militärische Gegenmaßregeln der Franzosen. Freilich erklärt man, solche vermeiden zu wollen, „solange es die nationale Würde und die Wahrung der legitimen Interessen und historischen Rechte irgend erlauben“. Wer kennt nicht den Wert solcher Phrasen und, sobald die offizielle Diplomatie sie aufnimmt, ihre unausbleiblichen Folgen? Hat man die Unabhängigkeit des Gesamtreiches, im besondern des *Mled-el-Maghzen*, d. h. des der Regierung des Scherifs direkt unterworfenen Gebiets anerkennen müssen, so bieten doch, nach Ansicht jener französischen Kolonialpolitiker, *Mled-es-Siba*, das Insurrektionsgebiet der fast ganz unabhängigen Stämme, die Dasen und

die unbestimmten Grenzen noch mancherlei Gelegenheit zur Erwerbung großer, auch an Mineralschätzen reicher Grenzgebiete. Deshalb tragen an der unbestreitbar unbefriedigenden Lage der Dinge an der algerischen Westgrenze die Marokkaner keineswegs die Hauptschuld, wie man es nach den französischen Zeitungsmeldungen annehmen mußte.

Zwischen beiden Staaten bestanden friedliche Handelsbeziehungen, vor allem auch mit Marseille, schon seit Jahrhunderten. Erst mit dem Vordringen der Türken und dem Wüten der Inquisition in Spanien machte sich während des sechzehnten Jahrhunderts ein Anwachsen des Fanatismus, der Barbarei und des Piratenumwesens bemerkbar. Unter den Seeräubern waren aber Italiener, Spanier und Franzosen mindestens ebenso zahlreich vertreten wie die Marokkaner, und oft übertrafen die Christen diese an Grausamkeit und Treulosigkeit.

Unter Ludwig dem Vierzehnten erfolgten verschiedene Gesandtschaftsreisen, die eher Theatervorstellungen glichen, da beide Herrscher sich gegenseitig als „Barbaren“ erachteten und jeder glaubte, dem andern mit diesen Entsendungen eine übergroße Ehrung zu erweisen. Um den stolzen „Sonnenkönig“ hierüber zu täuschen, las man ihm, wie St. Simon berichtet, gefälschte Übersetzungen der Briefe des Sultans vor. Immerhin wurde Frankreichs Stellung im Mittelmeer durch die Freundschaft mit Marokko gefördert, während es diesem so gelang, sich der Spanier zu entledigen, die damals noch zahlreiche Küstenplätze besetzt hielten. Gegen Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verfiel der freundschaftliche Verkehr und Handel, hauptsächlich infolge der Unsolidität der französischen Kaufleute und Abenteurer, die sich in den Küstenplätzen etabliert hatten, und durch deren zügelloses Treiben Zwistigkeiten entstanden. Mit der Eroberung von Algier, 1830, änderte sich die Lage: wenn der erste Angriff damals auch von Marokko ausging, so haben doch auch viele unabhängig urteilende Franzosen offen anerkannt, daß Frankreich für das Scherifreich später immer ein gewalttätiger, treulofer Nachbar gewesen ist, der sein Verhalten durchaus nach dem Grundsatz: *la force prime le droit* geregelt hat. Obgleich die Marokkaner früher oft blutige Kriege mit ihren algerischen Nachbarn, besonders dem Sultanat Tlemcen, geführt hatten, sahen sie dennoch die Unterjochung ihrer dortigen Glaubensgenossen nur mit Ingrimm. Der Sultan Mulei-Abderrhâman wurde, wie es scheint, erst nach langem Widerstreben durch seine fanatische Umgebung gezwungen, den über die algerische Grenze geflohenen Abd-el-Kader, den er mehr als Nebenbuhler fürchtete als als Glaubensstreiter verehrte, Zuflucht und Unterstützung zu gewähren. Nachdem Marschall Bugeaud ein durch und für den algerischen Emir aufgebrachtes marokkanisches Heer unter Sidi Mohammed, dem Sohn des Sultans, am 14. August 1844 bei Isly geschlagen hatte, Tanger und Mogador von der französischen Flotte unter dem Prinzen von Joinville bombardiert worden waren, erfolgte alsbald der Abschluß einer Konvention, die im nächsten Jahre

durch einen formellen Friedensvertrag bestätigt wurde. Von da ab gab es eine algerisch-marokkanische Grenzfrage. Denn die französischen Chauvinisten behaupteten bald, infolge der Unerfahrenheit des Unterhändlers, General de la Rue, sei der glorreiche Sieg des Marschalls nicht gebührend ausgenützt worden. Sie vergaßen dabei, wie schwierig in jener Zeit die Lage der Franzosen in dem noch nicht gänzlich unterworfenen Algerien war. Der von England aufgestachelte marokkanische Sultan hätte durch energische Unterstützung des Emirs vielleicht die französische Herrschaft in Nordafrika vernichten, wenigstens aufs äußerste gefährden können. Jedenfalls erwies er durch Achtung und Verharmung Abd-el-Kaders Frankreich einen großen Dienst. Auch bei der Grenzregulierung zeigte er sich willfährig und erkannte als Grenze an: die Mündung des Ued-Abjerud (Ued-Riß) ins Mittelmeer und eine Linie, die über Kudyat-el-Debbagh — einen Hügel an der äußersten Grenze des Tell, d. h. des kultivierten Küstenlands — nach dem Paß von Teniet-es-Sassi führte, während im Süden die Wüste — „das Land der Flinten“ — als herrenlos ungeteilt blieb, wodurch bald vielerlei Schwierigkeiten entstanden. „Die Wüste ist Gottes“, sagte man zur Türkenzeit. Aber über ihre Oasen zogen von alters her die Handelskarawanen der Marokkaner nach Timbuktu unter dem Geleit der Machazini — Lehnskrieger und Regierungsagenten zugleich —, die am Niger die Autorität des Sultans vertraten, der durch seine geistliche Würde eines „Großscherifs“ auch in diesen entfernten Gegenden einen nicht geringen Einfluß ausübte. Damals jedoch schienen diese entlegenen Gebiete des geheimnisvollen Sudans in keinerlei Verbindung mit den algerischen Grenzfragen zu stehen.

Grenzverletzungen kamen auf beiden Seiten oft genug vor, und schon von 1847 an reklamierten die Marokkaner nicht ohne Grund gegen französische Übergriffe. Vielfach hat man in Frankreich über das „perfide Albion“ geklagt, besonders auch sein Verhalten gegen die indischen Einzelstaaten auf das schärfste verurteilt. An Unaufrichtigkeit und Gewalttätigkeit steht jedoch die von Frankreich gegen Marokko verfolgte Politik der englischen in Indien und anderswärts gewiß nicht nach. Indem die französischen Zeitungen die Mängel des Vertrags planmäßig übertrieben, erklärten sie sehr bald schon, daß man nicht ruhen dürfe, bis man „wenigstens“ die „historischen Grenzen“ — Muluja, Abjda, Figig und Gurara — erlangt habe. Das rechte Ufer der Muluja aber war niemals die Grenze des alten Mauretaniens gewesen, und was Figig betrifft, so erkannte das algerische Generalgouvernement noch 1886 in einem offiziellen Rapport an: „daß die Okkupation dritten gegenüber schwerlich als legitim hingestellt werden könnte“.

Das unter Caligula dem römischen Staate einverleibte alte Reich Mauretania umfaßte auch ganz Marokko. Unter Claudius wurde es im Jahre 42 n. Chr. in zwei Provinzen getrennt: Mauritania Caesariensis mit der altphönizischen Seestadt Sol als Hauptstadt — die später Caesarea genannt

wurde (das heutige Scherschel in Algerien) — und Mauritania Tingitana mit Tingis (= Tanger) als Hauptstadt. Die Grenze zwischen Algerien und Marokko aber war später an der Tafna, halbwegs zwischen Oran und der Muluja gewesen, niemals an dieser selbst. Die jetzige, ganz willkürlich gezogene Grenzlinie kreuzt Flußtäler, wie das des Issly, Gebirge, Hochebenen und Schotts (= Salzsümpfe) und ließ, nach Osten ausbiegend, Tzigig und Tuat den Marokkanern. Eine bessere Abgrenzung war also sehr wünschenswert, wie zum Beispiel auch schon der große deutsche Afrikaforscher Gerhard Rohlfs anerkannte. Vereitelt aber wurde sie bisher gerade von den Franzosen selbst! Die Schuld an der dauernden Unsicherheit in diesen Grenzgebieten liegt weder an der vielgeschmähten Regierung von Fez noch an den algerischen Behörden, sondern einzig an der von Paris aus bisher beliebten Politik, die jeden Versuch einer ernstlichen, definitiven Schlichtung der Grenzfragen verhinderte, um jederzeit Gelegenheit zu einem energischen, kriegerischen Vorgehen zu behalten und unter dem Vorwande von „Strafexpeditionen“ für begangne Grenzverletzung unauffällig immer weiter vordringen zu können. Immer wurde „die Pflicht, die Grenze zu schützen“, angerufen, um das stete Weitervorgehen der französischen Kolonnen zu rechtfertigen, von der blutigen Kampagne gegen die Beni-Snassen im Jahre 1855 an, die 10 000 französischen Soldaten das Leben kostete, bis zur kürzlichen „Besetzung“ (= Raub) von Tuat.

Algerische Aufständische, wie neuerdings Si-Sliman und Bu-Amena, fanden in den Däsen der Grenzgebiete, wo der Sultan nur eine nominelle Autorität hat und meist beim besten Willen das Völkerrecht nicht zu schützen vermag, sichere Zufluchtsstätten. Ebenso veranlaßten die unaufhörlichen Raufereien zwischen den räuberischen, unbotmäßigen Nomadenstämmen immer neue französische Reklamationen und Entschädigungsforderungen am Hofe des Scherifs, die dort wiederum den Haß gegen die übermütigen christlichen Nachbarn steigerten. Auch durch Bestechungen suchten die Franzosen die Nomaden nach und nach für ihre Interessen zu gewinnen, oft mit Erfolg. Bei deren festgewurzeltem Haß gegen jede Fremdherrschaft bleibt freilich die so erlangte Unterwerfung immer problematisch. Gelegentlich bestimmten auch rein finanzielle Gründe die französische Grenzpolitik. So bestätigte General Saussier, daß man die Hochebenen im Süden mit bedeutenden Unkosten nur deshalb okkupierte, um die der „Franko-algerischen Gesellschaft“ erteilten großen Landkonzessionen zu decken. Wiederholt beklagten sich die Generalgouverneure von Algerien über die bedeutenden Ausgaben, die zur Züchtigung räuberischer Nomaden gemacht werden mußten, und beantragten eine Teilung des Saharagebiets zwischen Algerien und Marokko, mit einer Grenzlinie vom Paß von Téniet-es-Sassi ab, in der Mitte zwischen dem Ksur (= Wüstenort) Tsch und Ain-Sfissifa. Tirman erklärte 1882 als Generalgouverneur eine solche Abgrenzung „vernunftgemäß“ und meinte, daß sie auch bei dem Bau der projektierten Saharabahn den französischen Interessen durchaus entsprechen würde. Der

kommandierende General Thomassin bemerkte freilich hierzu mit militärischer Geradheit: „daß diese an sich wünschenswerte Grenzlinie eine willkürliche Umänderung der bestehenden Verträge durch einen einzelnen der Kontrahenten sein würde“. Daß aber einem schwachen Staatswesen gegenüber ein Vertragsrecht recht wenig in Betracht zu kommen hat, darüber sprach sich der französische Minister des Außern, Mr. Waddington, sehr offen aus: „Das Fehlen einer festen Grenze zwischen zwei Staaten ist immer zum Nachteil des schwächern.“ Deshalb wies man alle marokkanischen Anträge auf eine definitive Grenzregulierung in der Sahara zurück. So 1877, als der damalige Sultan selbst beim Empfang des neuernannten französischen Gesandten, Mr. de Vernouillet, hierauf zu sprechen kam. Gemäß seinen Instruktionen antwortete dieser ausweichend und wies darauf hin, daß es schwer halten würde, einer solchen Aufgabe gewachsne Geographen in Marokko zu finden. Bei einer Zusammenkunft mit dem Bezirkskommandanten von Ain-Sefra im September 1884 zu Tsch stellte der Bruder des Sultans Mulei-Arifa vergeblich dieselbe Forderung und ebenso im folgenden Jahre, als die Franzosen Dschenien-bu-Ress besetzten. Auch 1891 wurde ein Antrag des Sultans auf Ernennung einer gemischten Kommission zur endlichen Regelung der Grenze von französischer Seite abgewiesen. In Paris wollte man nichts davon hören, „weil diese Kommission — wie Mr. Cambon als Generalgouverneur entschied — Protektionsmaßregeln verhindern könnte, wenn solche plötzlich nötig würden“. Auch nach der Besetzung von Tuat mußten im September 1902 alle dort zu einer lokalen Grenzregulierung begonnenen Vorarbeiten, auf ausdrückliche Anweisung von Paris aus, plötzlich abgebrochen werden. (Vgl. *La question du Maroc — Ouvrage documentaire par J. Hess.*) In strittigen Fällen wurden die algerischen Behörden angewiesen, energisch zu handeln, ohne die Angelegenheit nach Tsch gehn zu lassen, „da durch die Häufung solcher Grenzzwischenfälle wir selbst die marokkanische Regierung gelehrt haben, sich ihrerseits der völkerrechtlichen Bestimmungen zu bedienen, deren Wert sie jetzt wohl zu schätzen weiß“, so schrieb 1887 Mr. Flourens, der Minister des Außern der französischen Republik! Wie würde man in Paris gezetert haben, wenn Bismarck je solche Instruktionen erteilt hätte! „Sobald der Vertrag von 1845 zugunsten der Marokkaner lautete, sollten ihre daraus hergeleiteten Rechte prinzipiell nicht anerkannt werden!“

Räubereien und Fehden — Mefras, wie sie unter den Nomaden oft aus den geringfügigsten Ursachen entbrennen, sind in der ganzen Sahara unausrottbar, besonders häufig zum Beispiel auch in Südtunesien an der tripolitani- schen Grenze, trotz der dortigen zahlreichen französischen Militärstationen. Die Rapporte des algerischen Gouvernements ergeben jedoch, daß die Razzias (= Raubzüge) ebenso häufig von Stämmen, die unter französischem Schutz stehn, wie von Marokkanern ausgeführt werden, nur daß sie, weil auf Befehl oder unter stillschweigender Duldung der französischen Autoritäten veranstaltet, im

ersten Falle meist als „Strafexpeditionen“ hingestellt werden. Das Verfahren aber ist bei solchen Gelegenheiten auf beiden Seiten dasselbe räuberische und barbarische.

Obgleich diese „Selbsthilfe“ durch räuberische Einfälle in fremdes Gebiet gegen die elementarsten Begriffe des Völkerrechts verstößt, dabei der den Gegnern zugefügte Schaden oft in keinerlei Verhältnis zu dem ursprünglichen, geringfügigen Anlaß zum Raubzuge steht, wurden außerdem jedesmal in Fez hohe Entschädigungen erpreßt, während man doch sonst dem Sultan jede Autorität im Süden bestreitet. Auch wenn die französischen Schutzbefohlenen die Fehde zuerst verschuldet haben, gibt nach einigem Sträuben die sich ihrer Schwäche bewußte marokkanische Regierung (Maghzen) immer nach, da sie Ruhe um jeden Preis haben will. Jede solche auf diplomatischem Wege erpreßte Kabinettsorder — „Amr-el-Scherif“ — erzeugt aber Erbitterung unter den Eingebornen und veranlaßt oft genug neue Mefras, die von den Franzosen zu weitem Razzias benutzt werden.

An die berückichtigten Reunionskammern, wie sie gallischer Übermut einst im Elsaß gegen das innerlich zerrüttete heilige römische Reich deutscher Nation in Tätigkeit treten ließ, erinnert ein vielfach zur Wegnahme marokkanischen Gebiets angewandtes Verfahren, wonach man den zu annektierenden Stämmen kurzerhand andre Namen gab. So zum Beispiel bei den zahlreiche Einzeltribus umfassenden Stammverbänden der Beni-Amur und der Dschemba. Als General Saussier „im militärischen Interesse“, d. h. zum Schutz der schon erwähnten Landkonzessionen, im März 1882 die Annektierung dieser marokkanischen Stämme forderte, wurde angeordnet, daß diese in den offiziellen Akten unter andern Benennungen einzutragen seien, „um so alle etwaigen Reklamationen als unbegründet erscheinen zu lassen“. Vergeblich protestierte der Sultan gegen eine solche Auslegung der Verträge: man drohte mit Gewaltmaßregeln! Ähnlich war das Vorgehn, als es 1902 galt, die Däsen und Brunnen von Menghub zu besetzen, und erst kürzlich hat der Maghzen Frankreich offiziell beschuldigt, den Anlaß zu den Unruhen im Süden Marokkos gegeben zu haben. Er habe Kenntnis von den Verhandlungen, die von französischer Seite mit den Grenzstämmen geführt worden seien, und die ihnen nur die Wahl zwischen Ergebung oder Verlust ihres Gebiets ließen. Die den Kabylern gegebene Bedenkzeit werde von diesen vielfach zu Verteidigungsvorbereitungen benützt. Helfen wird ihnen dies natürlich nichts. Die Franzosen werden sich durch die Proteste eines innerlich geschwächten, ohnmächtigen Staatswesens in ihrer Gewaltpolitik nicht stören lassen. So verweigerte man seit Jahrzehnten in Paris die Festlegung einer Grenze, deren Verletzung man den Marokkanern doch immer wieder zum Vorwurf machte, und über deren Nichtbeachtung die französische Diplomatie und die Pariser Presse nicht genug klagen konnten, um so Frankreichs Unrecht auf die Oberherrschaft über das ganze mauretanische Reich zu begründen. Besonders auf dem Gebiete der Kolonialbestrebungen

herrscht noch immer eine sich über alle Rechtsgrundsätze hinwegsetzende Interessenpolitik. Von vielen wird deshalb das ganze Vorgehen der stolzen Europäer gegenüber den Eingebornen der auf einer niedrigeren Kulturstufe stehenden Länder überhaupt für ein Unrecht erklärt. Um solche politische Sentimentalitäten aber kümmert sich die immer ruhig und unaufhaltsam fortschreitende Kultur nicht; wer sich den allgemeinen Gesetzen der emporstrebenden Entwicklung zu widersetzen versucht, muß untergehn und verschwinden. In dieser Lage ist Marokko, dessen unsichre, halbbarbarische Zustände durchaus eine Änderung verlangen. Auf friedlichem Wege solche Reformen durchzuführen wird sich aber erst als möglich erweisen, wenn die fanatisch freiheitsliebenden, kriegerischen Marokkaner wirklich über die politische Selbständigkeit ihres Reiches beruhigt sein können.



Das Ende des Deutschen Bundestags

Von Otto Kunzemüller in Berlin-Schöneberg



In den Geschichtswerken, die von den Ereignissen des Jahres 1866 erzählen, findet man wenig über das Ende des Deutschen Bundestags. Man liest fast nur, daß der Bundestag kurz vor dem Einrücken der Preußen in Frankfurt am Main nach Augsburg übersiedelte und dort am 24. August 1866 in Anwesenheit von nur noch sieben seiner ursprünglich 39 Mitglieder seine letzte Sitzung abhielt. Und doch ist es nicht uninteressant, zu wissen, wie sich die letzten Tage der unglücklichen Schöpfung des Wiener Kongresses von 1815 gestaltet haben.

Tatsächlich war der durch die Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Staatenbund schon am 14. Juni 1866 aufgelöst, nachdem Preußen infolge der Annahme des von ihm als bundeswidrig bezeichneten österreichischen Mobilisierungsantrags den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und seinen Austritt aus dem Bunde erklärt hatte. Österreich hatte zwar gegen diese Erklärung Preußens sofort Protest eingelegt mit der Begründung, daß der Deutsche Bund ein unauflöslicher Verein sei, aus dem der Austritt keinem Mitgliede freistehe, und die übrigen Bundesstaaten waren am 16. Juni diesem Proteste beigetreten, allein die Entscheidung lag schon bei den Waffen. Am 21. Juni erklärten Oldenburg und Lippe-Detmold ihren Austritt aus dem Bunde. Am 25. Juni folgten Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck, am 29. Juni Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck, am 2. Juli Sachsen-Koburg und Gotha mit den beiden Mecklenburg, am 5. Juli Sachsen-Weimar, am 26. Juli Sachsen-Meiningen, am 2. August Baden und am 4. August Braunschweig. Die